

# **SATZUNG DER GEMEINDE BÖNEBÜTTEL**

## **über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 31 „Windpark“ für das Gebiet nördlich Börringbaumer Weg, ca. 250 m westlich des Waldes „Hölle“, südlich Sainredder und ca. 850 m östlich Sickfurt**

Aufgrund des § 17 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), sowie nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

Zur Sicherung der mit dem Bebauungsplan Nr. 31 „Windpark“ verbundenen Planungsziele wurde am 23.01.2011 eine Veränderungssperre erlassen und durch Amtliche Bekanntmachung vom 11.02.2012 in Kraft gesetzt. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wurde gemäß § 17 Absatz 1 BauGB mit der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre bis zum 11.02.2015 verlängert. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB bis zum 11.02.2016 nochmals verlängert.

### **§ 2**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich über den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Windpark“ und erfasst somit das Gebiet nördlich Börringbaumer Weg, ca. 250 m westlich des Waldes "Hölle", südlich Sainredder und ca. 850 m östlich Sickfurt.

Das Plangebiet ist in dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

### **§ 3**

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen an Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14 BauGB.

### **§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich eine verbindliche Bauleitplanung Rechtskraft erlangt hat, spätestens jedoch mit Ablauf des 11.02.2016.

Bönebüttel, den .....

Runow  
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan

